

# RS OGH 2019/10/24 4Ob57/13f, 4Ob85/19g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2013

## Norm

BPrBG §7

## Rechtssatz

Mit der gesetzlichen Fiktion des § 7 BPrBG verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, Verletzungen der dort genannten Bestimmungen als Verstöße gegen § 1 UWG zu behandeln, auch wenn der konkrete Sachverhalt nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden kann. Bei Verstößen gegen das BPrBG kommt deshalb eine Einordnung in die lauterkeitsrechtliche Fallgruppe "Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch" nicht in Betracht. Es kommt daher nicht auf die Vertretbarkeit der Rechtsansicht an; zu prüfen ist, ob ein Verstoß vorliegt. Mit der gesetzlichen Fiktion des Paragraph 7, BPrBG verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, Verletzungen der dort genannten Bestimmungen als Verstöße gegen Paragraph eins, UWG zu behandeln, auch wenn der konkrete Sachverhalt nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden kann. Bei Verstößen gegen das BPrBG kommt deshalb eine Einordnung in die lauterkeitsrechtliche Fallgruppe "Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch" nicht in Betracht. Es kommt daher nicht auf die Vertretbarkeit der Rechtsansicht an; zu prüfen ist, ob ein Verstoß vorliegt.

## Entscheidungstexte

- RS0128967">4 Ob 57/13f  
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 57/13f
- RS0128967">4 Ob 85/19g  
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 85/19g  
Veröff: SZ 2019/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128967

## Im RIS seit

24.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)